



Informationsblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO Immobilienmakler

zu dem o.g. Antrag sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

- Führungszeugnis Beleg Art 0

und

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister Beleg Art 9

(diese sind bei der zuständigen Stelle ihre Wohnsitzgemeinde zu beantragen und müssen direkt an das hiesige Gewerbeamt: **Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich – Verwaltungsstelle Hahnstätten- Austr. 4, 65623 Hahnstätten** gesandt werden) oder im Online-Verfahren des Bundesamt für Justiz. Nähere Informationen zum Antragsverfahren können Sie der Homepage <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=25E59E4394588512E177> entnehmen

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

(zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte)

- Nachweis über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 34c Abs. 2 Nr. 3 GewO)

Hinweise zum Versicherungsnachweis:

Die Versicherungsbestätigung über die Pflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Erlaubnisbehörde nicht älter als drei Monate sein (§ 15 Abs. 1 MaBV).

Für den Bereich **§ 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO** richtet sich die Verwaltungsgebühr nach Zeit- und Sachaufwand. (Nach Artikel 13 Abs. 2 der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip zu berechnen. Bei der Ermittlung der Gebühr ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Umlegung der Kosten vorzunehmen)

Ziff 1.7.1. Gebührenrahmen: 60,00 bis 3.000 €

Die Gebühr wird nach Sach- und Personalaufwand ermittelt.

Rückfragen richten Sie bitte an Petra Apel, Zimmer E 11.4, Tel. 06486/9179- 206 oder Klaudia Thomas Zimmer E 11.3, Tel. 06486/9179.205

Email: p.apel@vg-aar-einrich.de und k.thomas@vg-aar-einrich.de